



Herr, Friedrich August, von G D D

DES Gnaden König in Pohlen,
 Groß-Herkog in Litthauen, Neussen, Preuss-
 fen, Mazovien, Samogitien, Khowien, Voll-
 hinien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smo-
 lenscien, Severien, und Ischernicovien, u.
 Herkog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, des Heiligen Römi-
 schen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meis-
 sen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burg-
 graf

X



graf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu
Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg,
Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein, ic.

Intbiethen allen und jeden Unseren Prælaten,
Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-
Landes- und Creys- Haupt-Leuten, Ober-Auffsehern,
Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schöffern und Berwal-
tern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern
und Schultheissen in Flecken und Dörffern, wie auch al-
len Unseren Untertanen und Schuß-Verwandten in Un-
serm Chur-Fürstenthum, denen incorporirten und übrigen
hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten
Willen, und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen,
welchergestalt, obwohlen genungsam bekannt, wie der wah-
re Wohl- und Ruhe-Stand Unserer gesamten getreuen
Chur- und Erb-Lande, von Zeit der von Gott Uns ver-
liehenen Regierung, jederzeit Unser besonderes Augenmerk
gewesen, und Wir, solchen beyzubehalten und zu fördern,
eine der vornehmsten Beschäftigungen Unserer Landes-
Väterlichen Absichten seyn lassen, auch dabero gewiß ver-
hoffet, es würde solches mit behöriger Danckbarkeit durch-
gehends angenommen werden, dennoch Wir einige Zeit da-
her zu Unserer nicht geringen Befremdung und eusserstem
Misfallen wahrnehmen und erfahren müssen, daß ein und
andere Unserer Untertanen, ja selbst etliche Unserer Die-
ner, mit Hintansetzung derer Uns schuldigen und geleisteten
Untertanen- auch Diener-Pflichten, und denenselben
schwurstracks zu wieder, keinen Scheu getragen, höchst-
verwegener Weise allerhand ungleiche und straffbahre Rai-
son-

sonnements über die allgemeinen, in die Regierung Unserer Lande einschlagenden Angelegenheiten zu führen, die deshalb getroffenen Veranstellungen freventlich zu kritisiren, einer unerlaubten Beurtheilung der Administration des Regiments und derer Regierungssachen sich anzumassen, solches auch in Schriften, theils durch ungehörliche Correspondenz, inn- und ausserhalb Landes, theils durch unanständige Aufsätze zu bewerkstelligen, weiter in Dinge, die ihres Amtes und Berufes nicht sind, sich einzumischen, anderen durch ihre boshafteste Critiquen und unbesonnene Reden falsche und gehässige Gedanken bezubringen, mithin solche, so viel an ihnen, zu gleichmäßigen Vergehungen und Verbrechen zu verleiten, daneben Unsere verordnete getreue Ministros und Collegia empfindlich anzugreifen, und selbige gröblich und unerfindlich zu bezüchtigen und zu beschmizen, durch sämtliche dergleichen Erfrechungen und andere Practiquen aber zu allerhand Unfug Anlaß zu geben, und mittelst alles dessen Uns, theils unmittelbar, theils indirecte, zuwieder denen Göttlich- und Weltlichen Gesezen, straffwürdigst und frevelhaft zu beleidigen.

Gleichwie nun dieses Unwesen alle Unsere getreue Vasallen, Rätthe, Diener und Unterthanen, nach ihrer Uns zu tragenden Devotion und Treue, von selbst verabscheuen werden;

Also haben Wir Uns unumgänglich genöthiget gesehen, diejenigen Personen, von deren, in obgedachte Unternehmungen einschlagenden Verbrechen Wir gemingsame Beweissthümer in Händen gehabt, in genauere Verwahrung, und zum Arrest inzwischen bringen, auch wieder allerseits

eine gründliche Untersuchung anstellen und zu dem Ende eine, von Uns hierzu angeordnete besondere Commission zusammen treten zu lassen, welche bey genauerer Prüfung derer in einiger nur angezeigter Personen Gewarhaft be- findlich gewesen und zum Theil eigenhändigen Brief- schafften, desgleichen derer von ihnen erstatteten Ausfagen und Geständnisse, soviel gefunden, daß, denen allgemeinen Rechten und Unseren Landes-Gesetzen nach, George Gott- lob Seyffert, zur Zeit, ein ewiges Gefängniß, nach vor- gehender öffentlichen Stellung an Pranger, verwircket, ein und andere Personen hingegen, theils als selbst gestän- dige, theils aber als völlig überführte, eine willkührliche Straffe verdienet haben.

*Secretair bey G. d. d. d. d.
Collegio S. C. d. d. d. d.
Auditor*

So gerechteste Ursachen nun Wir, die, gedachtem Seyffert dictirte Pön an ihm, als dem Urheber höchst- straffbarer Verbrechen, vollstrecken zu lassen, bey Uns selbst befunden, bey denen übrigen aber Unsere Königl- che Milde und Gnade vorwalten und die zuerkannte Straffen theils moderiren theils die Bestraffungen ge- gen einige aussetzen zu lassen, um dadurch dieselben und andere zu wahrer aufrichtiger Besserung ihres bisherigen Bezeigens zubringen, Unserer mildesten Gemüths- Nei- gung gemäß, bewogen worden:

So ernstlich sind Wir jedoch auch dabey entschlossen, dergleichen Frevel und Begünstigungen nachdrücklich zu steuern.

Sehen, ordnen und wollen demnach hiermit aus Lan- desherrlicher Macht und Gewalt, daß hinführo niemand, wer der auch sey, solcherley oben erzehlten Unfugs sich schul-

schuldig, oder theilhaft machen, sondern jedermann alles
fingebührlichen Raionnirens, Critisirens, und Beurthei-
lens, es sey schrift- oder mündlich, über die publicquen
Angelegenheiten Unserer Lande und deren Regierung, in-
gleichem der unbefugten Einmischung in fremde, ihn nicht
angehende Sachen, wie nichtminder der Verleitung an-
derer zu ebenmäßigen straffbahren Unternehmungen, auch
des böshafften Verunglimpfens und Bezüchtigens Unserer
Ministres und Collegiorum, sich, wie ihm ohnedies ge-
bühret, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, schlech-
terdings und gänzlich enthalten soll; Zummassen Wir
im wiederigen Fall die Ubertretere dieser Unserer Verord-
nung, nach vorgängiger Untersuchung und ihrer Übersüh-
rung, auch nach Befinden und Beschaffenheit derer Um-
stände des Verbrechens, und derer, so solche zu Schulden
kommen lassen, respectivè mit der Suspension und Re-
motion von ihren Aemtern und Chargen, mit Gefäng-
niß und anderen schweren Straffen, belegen auch, falls
das Delictum zu dem Laster der beleidigten Majestät sich
qualificiren, oder auf Störung der allgemeinen Ruhe
hinaus lauffen sollte, mit der in denen Rechten darauf
gesetzten Pön wieder die Verbrechere unnachbleibend ver-
fahren lassen wollen; Wie Wir denn ferner hiermit
ausdrücklich verordnen, daß der, oder diejenigen, welche
von dergleichen Ubertretungen anderer, Wissenschaft ha-
ben, und solche gehörigen Orts schrift- oder mündlich so-
fort nicht anzeigen, wenn sie dessen übersühret werden,
mit gleicher Straffe, als die Verbrechere selbst, ohnfehl-
bar angesehen werden sollen.

Damit auch dieser Unserer gerechten Willens. Mey-
nung durchgängig genau nachgelebet werden, selbige zu
jeder.

jedermanns Wiſſenſchaft kommen, und ein jeder für den
vorbekannteten Straffen ſich hüten und ſolche vermeiden
möge, haben Wir gegenwärtiges Mandat ins Land zu er-
theilen und öffentlich zu publiciren gut gefunden, ſelbiges
zu deſto mehrerer Urkund eigenhändig unterſchrieben, und
Unſer Königlich Chur- Secret darauf drucken laſſen.
So geſchehen und geben zu Dresden, den 18. April. Anno
1750.

AUGUSTUS REX.



Johann Friedrich Graff von Schönberg,

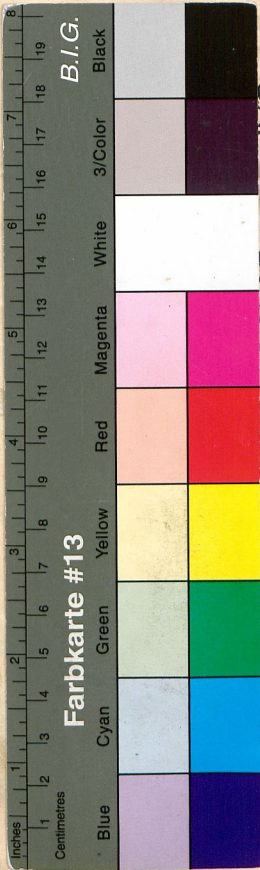
George Lebrecht Wilske.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

ALBERTUS



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



FR, Friedrich
August, von G.D.E.
 Gnaden König in Pohlen,
 g in Litthauen, Neussen, Preuss-
 en, Samogitien, Knyoven, Boll-
 lien, Podlachien, Liefland, Smo-
 Severien, und Zichernicovien, zc.
 Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Westphalen, des Heiligen Römi-
 Erzb-Marschall und Chur-Fürst,
 Thüringen, Marggraf zu Meiss-
 ber- und Nieder-Lausitz, Burg-
 graf

